

VERWALTUNGSGERICHT HALLE



Aktenzeichen: 5 A 94/02 HAL

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

in der Verwaltungsrechtssache

der Frau

Klägerin,

Proz.-Bev.:

g e g e n

das Katasteramt

Beklagten,

w e g e n

Fortführung des Liegenschaftskatasters.

Das Verwaltungsgericht Halle - 5. Kammer - hat auf die mündliche Verhandlung vom 07. März 2002 durch die Richterin am Verwaltungsgericht \_\_\_\_\_ als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### **Tatbestand:**

Die Klägerin wendet sich gegen die Übernahme einer Lagebezeichnung in das Liegenschaftskataster.

Auf Antrag der Stadt führte der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur die Grenzfeststellung des im Miteigentum der Klägerin stehenden Flurstücks 55 (jetzt 72) der Flur 100 von durch. Nach Eintritt der Bestandskraft der Verwaltungsakte Grenzfeststellung und Abmarkung reichte der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur bei dem Beklagten die Vermessungsschriften zur Übernahme in das Liegenschaftskataster ein. Mit Bescheid vom 17. Dezember 1998 teilte der Beklagte der Klägerin die Fortführung des Liegenschaftskatasters mit.

Gegen die Veränderung der Liegenschaftskarte sowie gegen die Eintragung der Lagebezeichnung „Gartenanlage Parkbad“ im Liegenschaftsbuch legte die Klägerin mit Schreiben vom 22. Januar 1999 Widerspruch ein. Mit Schreiben vom 21. Mai 1999 teilte die Klägerin mit, dass sich ihr Widerspruch nur gegen die Eintragung der Bezeichnung des Flurstücks 72 als „Gartenanlage Parkbad“ in das Liegenschaftskataster richte. Das Flurstück werde ausreichend mit der Lagebezeichnung „Private Obstgärten Leunaer Straße“ identifiziert.

Der Beklagte wies den Widerspruch durch Widerspruchsbescheid vom 31. August 1999 als unbegründet zurück.

Am 04. Oktober 1999 hat die Klägerin Klage erhoben, zu deren Begründung sie im Wesentlichen vorträgt: Das streitige Grundstück befinde sich seit 1520 in Familienbesitz und sei zunächst ausschließlich für den Weinbau genutzt worden. Nach dem Absterben des Weinbaus seien die Vorfahren der Klägerin gezwungen gewesen, das entstandene Brachland wieder zu rekultivieren und einer entsprechenden Nutzung zuzuführen. Um die Jahrhundertwende (etwa 1900) sei die Neugestaltung in Form einer Anlage von Obstbaumkulturen erfolgt. Nach Gründung der DDR sei der Vater der Klägerin entsprechend der Geringfügigkeit seines Gesamtbesitzes von der sowjetischen Militäradministration nicht enteignet, aber mittels staatlicher Anordnung von der Verwaltung und Bewirtschaftung seines Weinberges ausgeschlossen worden. Gegen den Willen des Vaters der Klägerin sei das Grundstück zu einer Kleingarten-

anlage umgestaltet und damit eine Zweckentfremdung des historischen Kulturerbes eingeleitet worden. Zwischen dem Kleingartenverein „Parkbad“ und der Klägerin bestünden durch die kommunistische Vergangenheit bis zur Wiedervereinigung emotional stark belastete Beziehungen. Deshalb verbänden sich für die Klägerin mit der Lagebezeichnung „Schrebergartenanlage Parkbad“ negative Assoziationen, die durch erlittenes Unrecht ausgelöst worden seien. Für sie sei die Lagebezeichnung aus den dargelegten Gründen unzumutbar.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 17. Dezember 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31. August 1999 aufzuheben, soweit in dem Liegenschaftsbuch für das Flurstück 72 der Flur 100 der Gemarkung M die Lagebezeichnung „Gartenanlage Parkbad“ eingeführt worden ist.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen

und erwidert: Die angefochtene Lagebezeichnung sei bereits seit Anfang der 50er Jahre in den Flurbüchern und Flurkarten eingetragen. Mit Einführung der Automation 1982 sei zwischenzeitlich die Lagebezeichnung nur in der Liegenschaftskarte geführt worden. Da die Lagebezeichnung zum obligatorischen Inhalt des Liegenschaftskatasters gehöre, sei ihre Erfassung bei jeder sich bietenden Gelegenheit, wie zum Beispiel im vorliegenden Fall durch eine Liegenschaftsvermessung, auch im automatisiert geführten Liegenschaftsbuch nachzuholen.

### ***Entscheidungsgründe:***

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der streitgegenständliche katasterrechtliche Fortführungsnachweis vom 17. Dezember 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31. August 1999 ist

rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für die vom Beklagten vorgenommene Fortführung des Liegenschaftskatasters ist § 1 Abs. 1 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. Mai 1992 (GVBl. LSA S. 362, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 1997 - GVBl. LSA S. 1018) - VermKatG LSA. Nach § 1 Abs. 1 VermKatG LSA obliegt die Führung des Liegenschaftskatasters den Vermessungs- und Katasterbehörden des Landes. Nach § 11 Abs. 1 Satz 3 VermKatG LSA wird das im Liegenschaftskataster nachgewiesene Flurstück im Liegenschaftskataster beschrieben und unter einer besonderen Bezeichnung geführt. Zu diesen „beschreibenden“ Daten gehören nach § 11 Abs. 4 Nr. 3 VermKatG LSA Angaben zu den tatsächlichen Eigenschaften der Liegenschaften und den rechtlichen Merkmalen, die von anderen Behörden oder sonstigen Stellen festgestellt oder festgesetzt werden. Nach § 2 Abs. 4 der VO zur Durchführung des VermKatG LSA vom 24. Juni 1992 (GVBl. LSA S. 569) - DVO VermKatG LSA - umfassen die Angaben zu den tatsächlichen Eigenschaften der Liegenschaften und zu ihren rechtlichen Merkmalen (beschreibende Daten) u. a. die Lagebezeichnung der Liegenschaften.

Die nur bezeichnenden Angaben wie beispielsweise der Name der Gemarkung, die Nummer der Flur und die Flurstücksnummer sowie die beschreibenden Merkmale wie etwa die Lagebezeichnung und Angaben über die tatsächliche Nutzung sind der Einflussnahme durch den Eigentümer und Besitzer entzogen; sie werden in ausschließlicher Zuständigkeit vom Katasteramt festgelegt, und ihre Veränderung berührt grundsätzlich nicht die Rechtsstellung des Eigentümers (OVG Lüneburg, Urteil vom 19. Januar 1995 - 1 L 5943/92 -Nds. Rpfl. 1995, 276 [277]).

Hiernach war der Beklagte befugt, das Liegenschaftskataster mit der Lagebezeichnung „Gartenanlage Parkbad“ fortzuführen, denn diese Bezeichnung entspricht der seit ca. 1950 in den Flurbüchern und Flurkarten eingetragenen Lagebezeichnung. Die Bezeichnung „Parkbad“ rührt her von einer 1887 entstandenen Badeanstalt, die diesen Namen 1934 von den damaligen Besitzern, den Gebrüder , erhielt. Nach den Angaben des Beklagten ist zwischenzeitlich - mit Einführung der Automati- on 1982 - die streitgegenständliche Lagebezeichnung nur in der Liegenschaftskarte

geführt worden. In den Auszügen aus dem Liegenschaftsbuch war deshalb der Hinweis „Lage nicht erfasst“ angebracht. Anlässlich der Liegenschaftsvermessung des Flurstücks 72 der Flur 100 in der Gemarkung \_\_\_\_\_ ist die zeitweise nur in der Liegenschaftskarte geführte Lagebezeichnung im automatisiert geführten Liegenschaftsbuch nachgeholt worden. Rechtlich unerheblich ist, dass das Grundstück der Klägerin seit ca. 1520 ausschließlich für den Weinbau genutzt worden und bereits ca. 1900 eine Neugestaltung in Form einer Anlage von Obstbaumkulturen erfolgt ist. Denn seit nunmehr 50 Jahren ist das Flurstück in den Katasterunterlagen mit der seit dieser Zeit ortsüblichen Benennung „Gartenanlage Parkbad“ nachgewiesen. Die Flur-(Gewann-)namen dienen lediglich zur Bezeichnung der Lage eines Flurstücks. Sie haben nicht die Funktion, den Ablauf historischer Ereignisse darzustellen oder zu werten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### ***Rechtsmittelbelehrung:***

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Zulassungsantrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen; dies gilt auch für die Stellung des Antrages. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsofopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und

Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Abgabeangelegenheiten sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.



Ausgefertigt:  
Halle 13.4.2002  
*[Handwritten Signature]*  
Justizangestellte als  
Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle